



Sachbearbeitung ABI - Ältere, Behinderte und Integration  
Datum 28.08.2013  
Geschäftszeichen ABI-AL  
Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 25.09.2013 TOP  
Behandlung öffentlich GD 332/13

---

Betreff: Entwicklung der Finanz- und Fallzahlen der „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ sowie der „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach SGB XII

Anlagen: -

**Antrag:**

Den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Walter Lang

---

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
BM 2,C 2,OB _____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

## **Sachdarstellung:**

### Grundsätzliches

Im Rahmen des „Berichtswesens in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ stellt die Abteilung Ältere, Behinderte und Integration (ABI) seit einigen Jahren einmal jährlich die Entwicklung der Finanzaufwendungen und der Fallzahlen im Fachbereichsausschuss (FBA) Bildung und Soziales (BuS) dar. Zuletzt geschah dies am 13.03.2013. Inzwischen, nicht zuletzt auch unterstützt durch einen Benchmark der Stadtkreise in Baden-Württemberg, sowie einem interkommunalen Vergleich unter Federführung des KVJS für alle 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg, erfolgt dieser sehr detailliert und mit einer aussagefähigen Positionsbestimmung Ulms innerhalb der Kreise.

Erstmals in der Sitzung des FBA BuS am 08.05.2013 erfolgte in Anlehnung an die Berichterstattung in der Eingliederungshilfe eine Darstellung von Finanzaufwendungen und Fallzahlen in der „Hilfe zur Pflege“.

Um das Spektrum der kostenintensiven Leistungsbereiche nach dem SGB XII komplett abzubilden, fehlen bisher die „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ nach dem 4. Kapitel, sowie die „Hilfe zum Lebensunterhalt“ nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

Vorliegend nun ein allererster Bericht über diese beiden Leistungsbereiche, nachdem die Abteilung ABI zum 01.01.2012 infolge einer Aufgabenübertragung der ehemaligen Abteilung Existenzsicherung (ESI) im Kontext der Bildung des Jobcenters Ulm hierfür zuständig geworden ist.

Die Datenlage ist nicht vergleichbar mit der in den beiden vorgenannten Bereichen, da insbesondere ein Benchmark fehlt und wir auf das Zurückgreifen von Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg angewiesen waren, die keine Interpretation enthalten.

Dennoch war es uns ein Anliegen, anhand der vorhandenen Daten auch diese wichtigen Bereiche statistisch darzustellen, geht es doch um eine Summe von knapp 10 Mio. €, die hierfür in Ulm jährlich für ca. 1.450 Bedarfsgemeinschaften zur Verfügung gestellt wird.

### **I. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Hilfe zum Lebensunterhalt**

Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (im Folgenden Grundsicherung bzw. GSi) nach §§ 41ff des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) haben ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus Einkommen und Vermögen beschaffen können. Die Leistung ist auf Antrag zu gewähren.

Als ältere Person im Sinne des § 41 Abs. 1 SGB XII gelten Personen, welche die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben. Für Personen, welche vor dem 01.01.1947 geboren sind, ist die Altersgrenze mit dem vollendeten 65. Lebensjahr erfüllt. Für spätere Jahrgänge wird diese Altersgrenze stufenweise bis zum vollendeten 67. Lebensjahr angehoben.

Weiterhin sind auch diejenigen Personen leistungsberechtigt, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Die Definition der vollen Erwerbsminderung ist in § 43 SGB VI geregelt. Dies sind Personen, die auf Grund von Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit (in den nächsten neun Jahren, vgl. § 102 Abs. 2 S. 5 SGB VI) außer Stande sind,

unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass diese Erwerbsminderung wieder behoben werden kann.

Der Umfang der Grundsicherungsleistungen ist in § 42 SGB XII geregelt und entspricht denen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Leistungen werden nach Regelsätzen pauschaliert bemessen. Die Grundsicherung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Regel für zwölf Monate zu bewilligen.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (im Folgenden HLU) hat, entgegen der Grundsicherung, keine persönlichen Voraussetzungen im Gesetzbuch genannt, sondern lediglich die wirtschaftliche Voraussetzung der Bedürftigkeit (§ 19 Abs. 1 SGB XII). Ansonsten funktioniert es hier nach dem Ausschlussprinzip: Wer weder in das System des SGB II noch unter die Voraussetzungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII fällt, der erhält letztlich Hilfe zum Lebensunterhalt. Dies sind überwiegend alleinstehende Personen, welche zwar voll erwerbsgemindert sind, denen jedoch die Erwerbsminderung von Seiten des Rententrägers nur für einen befristeten Zeitraum festgestellt wurde. Aus diesem Grund kann auch keine Grundsicherung gewährt werden, da hierfür das dauerhafte Bestehen der vollen Erwerbsminderung Voraussetzung ist.

## 1. Fallzahlen und jährliche Ausgaben der Grundsicherung und der Hilfe zum Lebensunterhalt

### 1.1 Fallzahlen Grundsicherung:

	GSI gesamt	davon GSI in Kombination mit					davon reiner GSI-Bezug		
		HzP <sup>1</sup> amb.	HzP stat.	EH amb.	EH stat.	Summe	U 65	Ü 65	Summe
<b>31.12.2008</b>	957	46	79	114	119	358	N. V.		599
<b>31.12.2009</b>	980	45	77	128	111	361	N. V.		619
<b>31.12.2010</b>	1037	39	75	138	108	360	N. V.		677
<b>31.12.2011</b>	1132	32	71	157	114	374	175	583	758
<b>31.12.2012</b>	1226	136 <sup>2</sup>	73	155	125	489	187	550	737
<b>30.06.2013</b>	1291	131	75	164	142	512	191	588	779

### 1.2 Fallzahlen Hilfe zum Lebensunterhalt:

	HLU gesamt	davon HLU in Kombination mit					davon reiner HLU- Bezug		
		HzP amb.	HzP stat.	EH amb.	EH stat.	Summe	U 65	Ü 65	Summe
<b>31.12.2008</b>	120	0	1	11	44	56	N. V.		64
<b>31.12.2009</b>	127	0	1	6	46	53	N. V.		74
<b>31.12.2010</b>	147	0	1	8	52	61	N. V.		86
<b>31.12.2011</b>	154	0	1	9	56	66	88	0	88
<b>31.12.2012</b>	165	0	1	17	53	71	94	0	94
<b>30.06.2013</b>	158	0	1	19	33	53	105	0	105

<sup>1</sup> Hilfe zur Pflege

<sup>2</sup> Seit dem 01.01.2012 werden Fälle der hauswirtschaftlichen Hilfe bei ambulanter Hilfe zur Pflege verbucht.

### 1.3 Brutto-Ausgaben Stadt Ulm:

	Ausgaben		
	Hilfe zum Lebensunterhalt	Grundsicherung	gesamt
<b>31.12.2008</b>	1.264.316 €	7.076.393 €	8.340.709 €
<b>31.12.2009</b>	1.354.490 €	7.675.985 € <sup>3</sup>	9.030.475 €
<b>31.12.2010</b>	1.501.235 €	7.424.339 €	8.925.574 €
<b>31.12.2011</b>	1.552.159 €	8.289.710 €	9.841.869 €
<b>31.12.2012</b>	1.363.167 €	8.518.626 €	9.881.793 €
<b>30.06.2013</b>	805.145 €	5.119.365 €	5.924.510 €

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich damit eine Steigerungsrate von 2008 auf 2012 von 7,6 %, bei der Grundsicherung sind es 20,1 %.

Die Fallzahlen- und Ausgabensteigerungen vom Jahr 2008 zum Jahr 2012 ergeben sich teilweise aufgrund der vorgenommenen Anpassungen der Regelsätze im SGB XII sowie des langsam auch in Ulm spürbaren demographischen Wandels, welcher sich auch auf die Grundsicherung für Ältere auswirkt.

Die Regelsätze im SGB XII wurden von 347 Euro (Regelbedarf im Monat zum Jahresbeginn 2008) auf 374 Euro (Stand 31.12.2012) sukzessive angehoben, hieraus errechnet sich eine Steigerungsrate von 7,8%. Zum Jahresende 2012 lebten in Ulm 22.168<sup>4</sup> Menschen die älter als 65 Jahre waren und damit - bei vorliegenden Anspruchsvoraussetzungen - unter die Grundsicherung für Ältere fallen. Im Vergleich zum Jahr 2008 liegt hier eine Steigerungsrate von 2,2 % vor.

Aufgrund des bestehenden Rechtsanspruchs der Leistungsberechtigten gemäß SGB XII sowie der überörtlichen Vorgaben (z.B. Regelsätze) ergeben sich für die Stadt Ulm im Bereich der Grundsicherung für Ältere weder bei den Fallzahlen noch bei den Ausgaben größere Steuerungsmöglichkeiten in der Fallbearbeitung, da sich die Anspruchsberechtigung aufgrund der während des Erwerbslebens erworbenen Rentenansprüche und des erworbenen Vermögens ergibt.

---

<sup>3</sup> Die Ausgaben 2009 sind um ca. 250.000 erhöht, da 2009 ausnahmsweise die Aufwendungen für ein Quartal Krankenhilfe des Jahres 2008 abgerechnet wurden. Um diesen Faktor bereinigt betragen die Ausgaben im Jahr 2009 somit ca. 7.426.000 € und waren damit etwa genau so hoch wie 2010.

<sup>4</sup> Quelle: Stadt Ulm, Bürgerdienste IV, Statistik und Wahlen

## 1.4 Interkommunaler Vergleich

### 1.4.1 Bruttoausgaben für Grundsicherung in den Stadtkreisen Baden-Württembergs (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Stadtkreis	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1000 EUR				
Stuttgart	42.824	43.921	42.345	45.048	48.164
Heilbronn	5.975	6.217	6.011	6.096	6.627
Baden-Baden	4.447	4.817	5.046	5.498	5.978
Karlsruhe	18.659	19.948	20.640	22.510	23.713
Heidelberg	8.430	8.763	9.040	10.122	10.647
Mannheim	24.044	25.079	26.114	28.794	32.511
Pforzheim	6.002	6.375	6.641	7.111	7.754
Freiburg	14.630	15.857	16.004	17.315	18.945
Ulm	6.165	6.560	6.736	8.262	7.996
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>393.004</b>	<b>409.880</b>	<b>421.541</b>	<b>448.367</b>	<b>493.707</b>

In Baden-Württemberg ergibt sich danach eine Steigerungsrate vom Jahr 2008 auf 2012 von 25,6%, in Ulm liegt sie bei 29%. Damit liegt Ulm zwar über dem Landesdurchschnitt, jedoch in etwa auf demselben Niveau wie die Städte Pforzheim, Freiburg, Karlsruhe und Heidelberg.

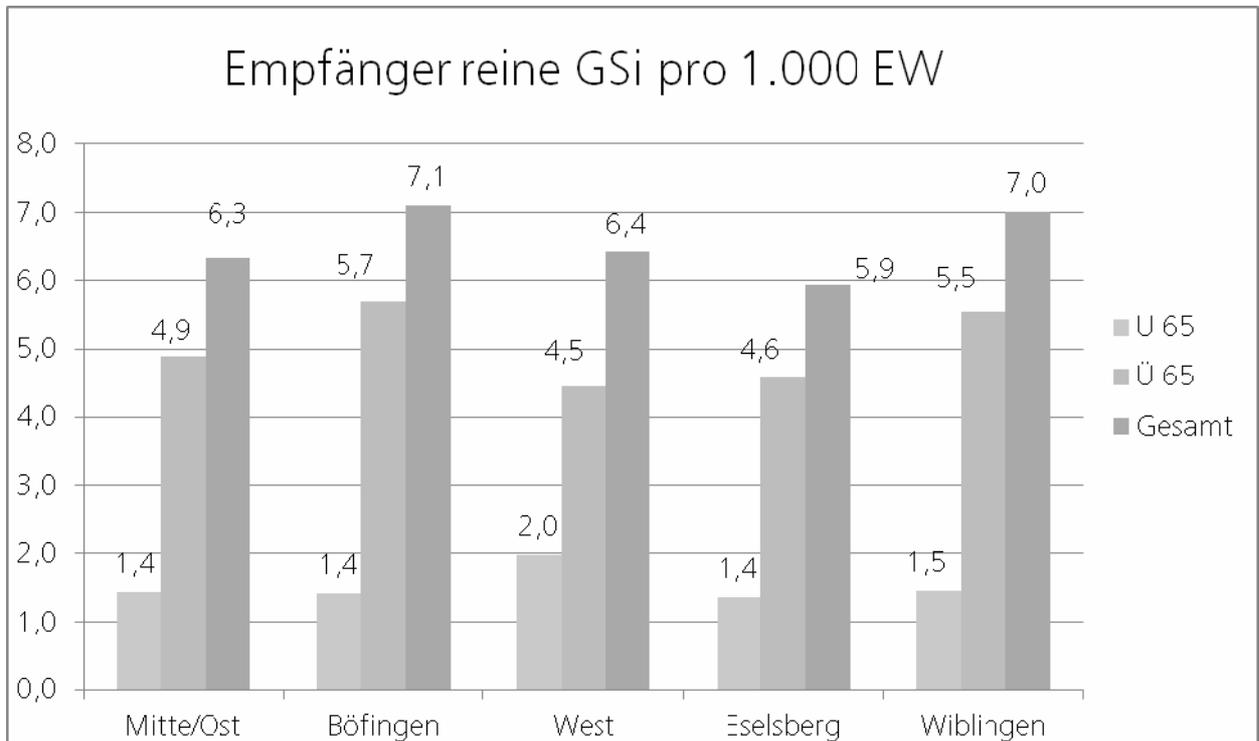
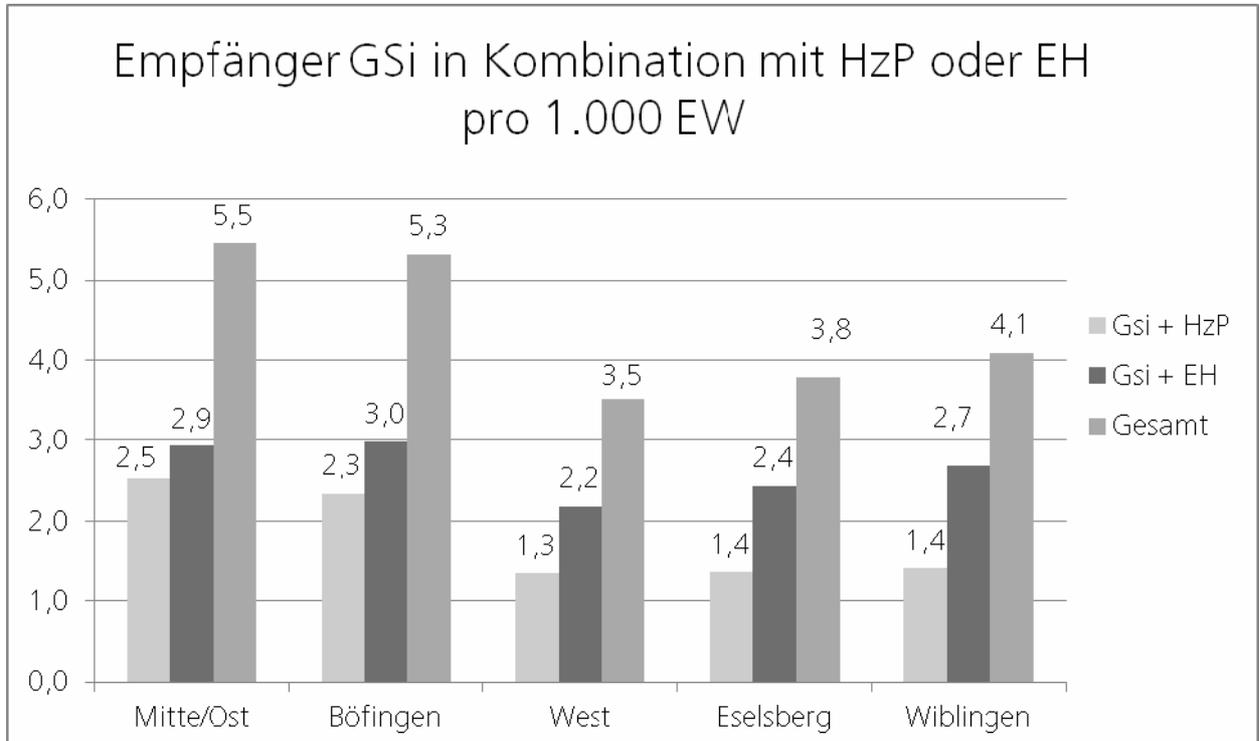
Bei der Stadt Ulm beinhalten buchungsbedingt die Brutto-Ausgaben (Tabelle unter 1.3) zusätzlich die Kosten der Krankenhilfe nach SGB XII - im Gegensatz zu den Angaben des Statistischen Landesamtes (1.4). Hierdurch erklären sich die unterschiedlichen Angaben.

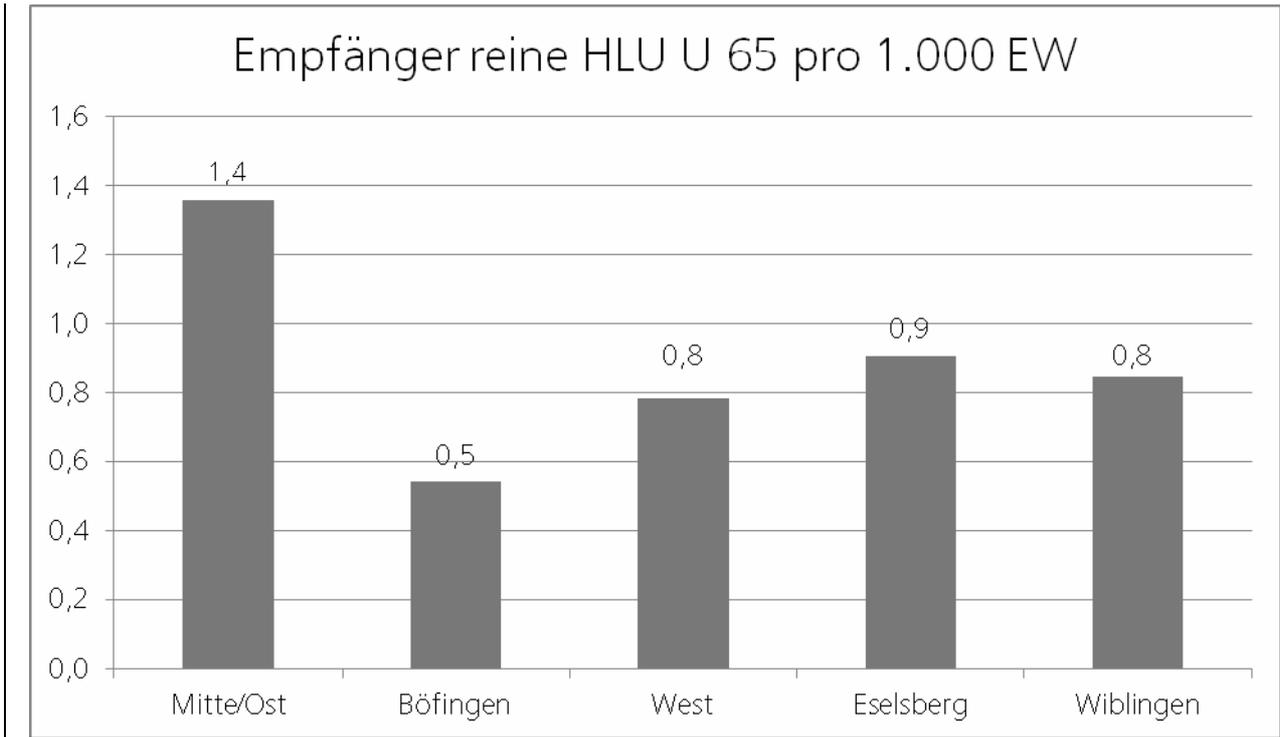
### 1.4.2 Bruttoausgaben in der Hilfe zum Lebensunterhalt in den Stadtkreisen Baden-Württembergs (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Stadtkreis	2008	2009	2010	2011	2012
	in 1000 EUR				
Stuttgart	7.604	7.913	7.723	7.040	6.868
Heilbronn	750	665	1.117	1.330	1.398
Baden-Baden	195	236	218	260	388
Karlsruhe	8.052	8.425	8.611	3.789	3.743
Heidelberg	1.490	1.249	997	1.070	1.052
Mannheim	3.361	3.555	3.707	3.901	4.086
Pforzheim	683	728	756	701	824
Freiburg	1.058	1.177	1.125	1.105	1.269
Ulm	1.171	1.289	1.359	1.320	1.290
<b>Baden-Württemberg</b>	Nicht bekannt	<b>67.967</b>	<b>66.709</b>	<b>62.818</b>	<b>62.974</b>

In Baden-Württemberg sind die Ausgaben für die HLU von 2009 auf 2012 um 7,4% gesunken, in Ulm liegen sie 2012 auf demselben Niveau wie 2009.

**1.5 Sozialraumbezogene Darstellungen der Fallzahlen (Stichtag jeweils 30.06.2013):**





## 2. Kostenübernahme durch den Bund für die Nettoausgaben für die Grundsicherung

Im Jahr 2012 übernahm der Bund nach § 46a SGB XII - gegenüber dem bis zum 31.12.2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah - 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Mit Verabschiedung des entsprechenden Gesetzesentwurfs am 08.11.2012 im Bundestag steigt die Bundesbeteiligung im Jahr 2013 auf 75 Prozent der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres, ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent der Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres.

Eine tatsächliche Entlastung der Kommunen ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn die Länder die Mittel vollständig an die Kommunen weiterleiten. In Baden-Württemberg ist dies gewährleistet<sup>5</sup>.

Die Leistungsgewährung wird weiterhin von den Stadt- und Landkreisen und damit auch von der Stadt Ulm als Bundesauftragsverwaltung durchgeführt. Aus Sicht der Stadt Ulm ist dies von Vorteil, da die Grundsicherungsempfänger im Laufe der Zeit häufig in den Leistungsbezug der Hilfe zur Pflege übergehen. Durch die Kenntnis über die Grundsicherungsempfänger besteht die Möglichkeit, hier präventiv einzugreifen.

Insofern besteht trotz der Kostenübernahme durch den Bund durchaus noch ein Anreiz zur Steuerung, der sich jedoch sehr in Grenzen hält; nicht zuletzt auch durch den großen Anteil der Älteren in der Grundsicherung.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vollständig kommunal getragen; es erfolgt keine Kostenübernahme des Bundes.

<sup>5</sup> Rundschreiben Städtetag Baden-Württemberg, 15.11.2012, AZ: 428.1 - R 21241/2012.